

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 21.03.2023
Beschluss**

öffentlich

Klimaschutzmanager in der interkommunalen Zusammenarbeit

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Aichtal und der Stadt Waldenbuch für die Schaffung der Stelle „Klimaschutzmanager“.
2. Der Gemeinderat beschließt bei tatsächlichem Bedarf für die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Aichtal und der Stadt Waldenbuch die Schaffung einer Sekretariatsstelle in der interkommunalen Geschäftsstelle Klimaschutz.
3. Hinsichtlich aller Kosten im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Einwohnerzahl als Schlüssel zur Verteilung der Kosten festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kommunen Aichtal und Waldenbuch abzuschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt sich an den Antragstellungen der Förderprogramme des Landes und des Bundes in der interkommunalen Zusammenarbeit zu beteiligen.
5. Der Gemeinderat stimmt der Planabweichung für 2023 zu.

II. Sachdarstellung

Zum Sachverhalt wird auf die GRDS-Nr. 2022/062 (Anlage) verwiesen, in der die interkommunale Zusammenarbeit beraten und beschlossen wurde.

Die Stadt Aichtal und die Stadt Waldenbuch haben vor kurzem die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse gefasst. Der Option zur einer gemeinsamen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steinenbronn steht man offen gegenüber.

Ausgangslage und Zielsetzung:

Maßnahmen und Aktivitäten für den Klimaschutz werden einen zentralen Platz in politische und kommunalpolitische Entscheidungen der kommenden Jahre einnehmen. Dies umfasst sowohl Klimaschutz durch Einzelmaßnahmen und konkrete Projekte, als auch als Querschnittsaufgaben.

Klimaschutz betrifft jeden und jede Einzelne sowie jedwede Form von Organisation oder Unternehmen. Doch gerade diese umfassende Verantwortung birgt das Risiko einer organisierten Verantwortungslosigkeit.

Die Städte und Gemeinden mit ihren Liegenschaften, Anlagen, Beschaffungen und Fahrzeugen sind ganz unmittelbar gefordert, nachhaltig, umweltschonend und klimafreundlich zu handeln. Dies gilt zum einen, um den eigenen relevanten Beitrag zu leisten und zum anderen, um als Vorbild und Vorreiter gegenüber Bürgerschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft aufzutreten. Um eine konsequente klimaschonende Ausrichtung einer Stadt gewährleisten zu können, bedarf es klarer Zuständigkeiten und personeller Ressourcen für die Planung und operative Umsetzung von verwaltungsinternen Projekten.

FÖRDERUNGEN

Förderprogramm des Landes

Das Land Baden-Württemberg hat im Mai 2021 ein neues Förderprogramm mit dem Namen „Klimaschutz Plus“ aufgelegt. Mit diesem Programm können 65 % der Personalkosten eines „Beauftragten für eine klimaneutrale Verwaltung“ für mindestens drei Jahre gefördert werden.

Entweder – die Personalkosten einer halben Stelle (50%) als solitäre Lösung der Stadt Waldenbuch oder – die Personalkosten einer interkommunalen Stelle (100%), bei der mindestens drei Kommunen beteiligt sind.

Bei einer frühzeitigen Verpflichtung für ein langfristiges Engagement kann die Förderung auf fünf Jahre ausgeweitet werden.

Beauftragter für eine klimaneutrale Verwaltung

Der Beauftragte für eine klimaneutrale Verwaltung hat eine reine Binnenfokussierung auf die Kommune mit ihrer Verwaltung, aber auch Anlagen und den Fuhrpark. Nach einer umfassenden Analyse der gesamten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wird eine Konzeption und ein Maßnahmenpaket inklusive Zeitschiene zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Verwaltung erarbeitet. Der Beauftragte wirkt nicht explizit in Richtung Bürgerschaft und Wirtschaft.

Die Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt bis zu 65 Prozent der Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens für drei Jahre (+ 2 Jahre Verlängerung) zusätzlich beschäftigt wird.

Die Zahl der zu berücksichtigenden Stellenanteile ist abhängig von der Größe der Kommunen beziehungsweise Zusammenschlüsse wie folgt gestaffelt:

- bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zu einer halben Vollzeitstelle,

- bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zu einer Vollzeitstelle,
- mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zu zwei Vollzeitstellen

Kommunen mit bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die sich mit mindestens zwei weiteren Kommunen zusammenschließen, können die höhere Anteilsfinanzierung für Kommunen oder Zusammenschlüsse bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Anspruch nehmen, auch wenn der Zusammenschluss selbst nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst.

Des Weiteren sind 75 Prozent des Tagessatzes der externen Berater, maximal 600 € je Arbeitstag förderfähig. Zudem können einmalig 75 Prozent der Sachausgaben bewilligt werden. Zu beachten gilt, dass die oben dargestellte Anteilsfinanzierung die Schaffung einer zusätzlichen Stelle voraussetzt.

Wenn sich die Gemeinde Steinenbronn mit zwei weiteren Kommunen dazu verpflichtet, die Stelle für Fachpersonal über zwei weitere Jahre zu erhalten, kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu fünf Jahre verlängert und die Anteilsfinanzierung für Personalausgaben und Ausgaben für externe Beratung fortgesetzt werden.

Die Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums zu beantragen. Wenn es gelingt, mit zwei weiteren Kommunen gemeinsam eine solche Stelle zu schaffen, könnte eine 100 %-Stelle beantragt werden. Bei einer 100 %-Stelle des Klimaschutzbeauftragten mit einer Bezahlung nach TVÖD E11 bedeutet dies ein Bruttoarbeitsgeberanteil von ca. 70.000 €/pro Jahr.

Bei einer Bezuschussung von 65 % trägt die Kommune für den Klimaschutzbeauftragten ca. 24.500 € und das Land ca. 45.500 €.

Die Sachkosten, die alle Kosten beinhalten, die mit dem Arbeitsplatz der zusätzlichen Stelle im Zusammenhang stehen, werden einmalig mit 75 % bezuschusst, jedoch maximal bis zu 15.000 €.

Zusätzlich werden Kosten für externe Beratungen bezuschusst.

Interkommunaler Ansatz:

Nach Rücksprache mit den umliegenden Kommunen wird empfohlen, einen interkommunalen Antrag auf Förderung für eine Vollzeitstelle für insgesamt drei Kommunen zu stellen. Der Vorteil liegt darin, dass anstelle einer jeweils eigenständigen Antragsstellung von dann insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenz Einsparungen von 0,5 VZÄ möglich sind, zudem Synergieeffekte bei der operativen Arbeit entstehen und die Personalgewinnung deutlich zielführender wäre, wie wenn jede Kommune für sich eine 50 % Arbeitskraft gewinnen müsste. Darüber hinaus würde es auch Einsparungen bei den Sachausgaben zum Beispiel durch eine gemeinsame Infrastruktur (Büro, Ausstattung, etc.) geben und es würde zu Kosteneffizienz bei durchzuführenden Maßnahmen (Beschaffung, Planungskosten, etc.) kommen.

Förderprogramm des Bundes:

Es besteht die Möglichkeit, sich mit Bundesmitteln die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts sowie die Stelle eines Klimaschutzmanagers fördern zu lassen. Klimaschutzkonzepte müssen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen und somit auf lokaler Ebene zur Erreichung der nationalen Klimaziele beitragen. Sie müssen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erstellt werden sowie eine Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potenzialanalyse, Minderungsziele, einen Maßnahmenkatalog und eine Empfehlung für ein geeignetes Instrument zum Controlling und Management enthalten. Die Klimaschutzmanager tragen die Gesamtverantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Im Unterschied zu einem Klimaschutzbeauftragten bringt der Manager eine ganzheitliche Perspektive auf die Kommune und adressiert neben der Verwaltung auch Bürgerschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Sie koordinieren alle relevanten Aufgaben innerhalb der Verwaltung, mit verwaltungsexternen Akteuren sowie externen Dienstleistern, informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure. Die/Der Klimaschutzmanager/in soll während ihrer/seiner Tätigkeit durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Sensibilisierung und Mobilisierung sowie durch Management die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und initiieren. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwaltungsabläufe beim Antragsteller zu integrieren.

Interkommunaler Ansatz:

Die Verwaltung schlägt analog zum Förderprogramm des Landes vor, dass die Gemeinde Steinenbronn auch hier einen gemeinsamen Antrag mit den umliegenden Kommunen auf die Einstellung eines Klimaschutzmanagers stellt.

Vorteile:

Angesichts des Fachkräftemangels ist die Suche nach Personal für halbe Stellen, aber auch für Positionen ohne Team besonders herausfordernd. Zugleich führt ein erhöhtes Antragsvolumen mehrerer Kommunen für eine weitere Verschärfung des Stellenmarkts.

Einsparungen und Kosteneffizienz bei den Personal- und Sachausgaben sowie bei den durchzuführenden Maßnahmen können durch den interkommunalen Ansatz erzielt werden.

Echter Klimaschutz sollte nicht an der Gemarkungsgrenze enden. Es dient nicht dem Klimaschutz, wenn eine Gemeinde dank eines eigenen Beauftragten vorangehen kann und im Umkehrschluss in einer Nachbarkommune keinerlei Ressourcen zur Verfügung stehen.

Klimaschutz benötigt Maßnahmen in der Breite. Es ist ineffizient, wenn in verschiedenen Gemeinden das Rad stets neu erfunden werden muss. Projekte wie eine zentrale und nachhaltige Beschaffung, die Aufrüstung von kommunalen Gebäuden mit Photovoltaik oder die Umstellung eines Fuhrparks können ohne größere Anpassungen auf mehrere Kommunen übertragen werden.

Durch dieses Vorgehen können Projekte nicht nur schneller, sondern ggf. auch kostengünstiger durch größere Beschaffungen und Skaleneffekte umgesetzt werden.

Zwischen den Amtsspitzen der Gemeinde und der beiden Städte besteht ein gutes und intensives Vertrauensverhältnis. Hauptargument für einen interkommunalen Antrag bei beiden Förderprogrammen ist jedoch, dass es auf diesem Weg gelingen kann, ein schlagfertiges und kompetentes Team aufzubauen.

Das Thema Klimaschutz ist zu breit und komplex für „Einzelkämpfer“. Die Arbeit im Team ermöglicht nicht nur eine gegenseitige Vertretung, sondern erhöht auch die Qualität der einzelnen Projekte.

Die Interkommunalen Geschäftsstellen sollten in den Rathäusern im Sinne von Stabsstellen direkt den Bürgermeistern zugeordnet werden.

Somit kann ein konsequentes und strukturiertes Umsetzen der mit dem Klimaschutz einhergehenden Aufgaben in den jeweiligen Verwaltungen gewährleistet bleiben.

Auch mögliche Reibungsverluste innerhalb der drei Verwaltungen sind somit unmittelbar auf den Ebenen der Bürgermeister verortet. Zu guter Letzt kann dieser innovative Ansatz der Kommunen als Vorbild für andere Gemeindeverbände dienen und dadurch einen nachhaltigen Effekt für den Klimaschutz mit sich bringen.

Nachteile:

Nachteilig könnte sich dagegen auswirken, dass eine interkommunale Zusammenarbeit auch zu Reibungen führen kann und ein Mindestmaß an Abstimmungsbedarf erfordert. So könnten einzelfallbezogen Konflikte hinsichtlich der Priorität einzelner Maßnahmen zwischen den Kommunen entstehen. Hierfür bedarf es der Etablierung eines Steuerungsinstruments.

Alternative zum Beschlussantrag:

Alternativ könnte die Gemeinde Steinenbronn als Solist auftreten. Die Folgen sind jedoch finanziell höhere Aufwendungen und eine noch schwierigere Personalbeschaffung. Ebenso sinkt die Wahrscheinlichkeit, ein schlagkräftiges und kompetentes Team im Bereich Klimaschutz aufzubauen, das gemeinschaftlich und gegenseitig bereichernd arbeitet.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt – unter Berücksichtigung der Gespräche der Bürgermeister in der Raumschaft – sowie im Hinblick auf die oben genannten Argumente den interkommunalen Ansatz.

Weitere Vorgehensweise

Sollte die Gemeinde Steinenbronn der Stadt Aichtal und der Stadt Waldenbuch für die interkommunale Zusammenarbeit folgen, so soll schnellstmöglich entsprechendes

Personal akquiriert werden und schlägt vor, dass die Gemeinde Steinenbronn sich mit den Kommunen Aichtal und Waldenbuch auf die Einstellung eines Klimaschutzmanagers anschließt.

Somit ergibt sich ein schlagkräftiges Team, welches an einem gemeinsamen Arbeitsort mit einer gemeinsamen Infrastruktur als interkommunale Geschäftsstelle Klimaschutz fungieren würde.

Zwischen den Kommunen werden die Kostentragung, die weiteren Aufgaben und Themen vertraglich (öffentlich-rechtlich) geregelt.

In Abstimmung mit den beteiligten Kommunen soll die Personalhoheit in eine der Kommunen geführt werden. Die Stadt Aichtal als einwohnerstärkste Kommune hat diese Stellen im eigenen Haushalt eingeplant. Die Gemeinde Steinenbronn hat keine Stellen im Haushalt eingeplant und schlägt daher die Kostentragung als Sachaufwand im Haushalt vor.

Eine quartalsweise Abrechnung der Sachkosten statt und soll entsprechend mit der personalführenden Kommune erfolgen.

So früh wie möglich soll der Antrag auf Förderung eines interkommunalen Klimaschutzbeauftragten in Vollzeit beim Land Baden-Württemberg gestellt werden. Ebenso soll schnellstmöglich der Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagers (gefördert über das Bundesprogramm) gestellt werden. Dabei ist mit einer Bearbeitungsphase von ca. 8 Monaten zu rechnen. Dieser interkommunale Antrag umfasst ebenfalls 1,5 Stellen.

Nach Bewilligung der Anträge werden zwischen den drei Kommunen die Kostentragung, die ggf. weiteren Aufgaben und Themen gem. den Förderrichtlinien vertraglich angepasst.

Finanzen

Berechnungen auf Grundlage der Entgeltgruppen 10/11 TVöD haben ergeben, dass sich bei der Vollzeitstelle die Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten + Büro) pro Jahr auf rund 100.000 Euro netto belaufen.

Bei einer Kostenverteilung nach Anzahl der Einwohner würde die Gemeinde Steinenbronn (ca. 6.500 Einwohner) in der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Aichtal (ca. 10.000 Einwohner) und der Stadt Waldenbuch (ca. 8.700 Einwohner) für die jeweilige Stelle rund 26.000 Euro netto aufwenden.

Sollte im laufenden Betrieb die Einrichtung einer Sekretariatsstelle in Teilzeit mit zum Beispiel 50 Prozent auf Grundlage der Entgeltgruppen 7/8 TVöD, rund 32.000 Euro erforderlich werden, kämen auf die Gesamtkosten pro Jahr, aufgrund der Kostenverteilung nach Anzahl der Einwohner, noch weitere Aufwendungen in Höhe von rund 8.300 Euro (Personal- und Sachkosten + Büro) für die Gemeinde Steinenbronn dazu.

Somit sind auf das laufende Jahr ca. 34.000 Euro netto im Haushalt einzuplanen.

Sobald die einstellende Kommune ab 2025 die Regelungen des §2b UStG anwenden muss, ist auf die Abrechnung der Personalgestellung an die drei anderen Kommunen

Umsatzsteuer zu erheben, da derzeit die Ausnahmeregelung des §2b II Nr. 1 UStG (17.500 € Grenze) bei Nettogesamtkosten von 132.000 € nicht zur Anwendung kommen kann. Eine abschließende steuerrechtliche Prüfung sowie Ausnahmeregelungen des Sachverhaltes stehen derzeit aus.

Die Sachkosten können sich somit vorbehaltlich durch die entsprechenden Fördermaßnahmen reduzieren.

Gemäß § 84 GemO handelt es sich hier um eine außerplanmäßige Aufwendung von rd. 34.000 Euro, anteilig auf das begonnene Jahr 2023. Ab 2024 ist der Aufwand im Haushalt einzuplanen.

Diese Planabweichung ist nur dann zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder, wenn sie unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Da die Deckung nicht gewährleistet ist, fällt die 1. Variante weg. Es ist zu prüfen, ob die Aufwendungen unabweisbar sind. Dies ist der Fall, wenn es eine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Die öffentliche Hand ist verpflichtet in den kommenden Jahren ihren CO₂-Ausstoß deutlich zu reduzieren. Hierfür sind Klimakonzepte zu erarbeiten und die Kommunen zukunftsorientiert aufzustellen. Diese Leistung kann nur über die Klimaschutzmanager erbracht werden. Somit sind die Aufwendungen unabweisbar.

Der entstehende Fehlbetrag in Höhe von rd. 34.000 Euro pro Jahr ist als unerheblich anzusehen, da er gerade mal rd. 0,2 % der Gesamtaufwendungen im Jahr 2023 ausmacht.

Anlagen:
00011726